



Autor: Dr. Yves Parrat

## Produktkontrollen gemäss Chemikalienrecht 2019

Kontrollierte Produkte:	83
Beanstandete Produkte:	72 (87%)
Hauptbeanstandungsgründe:	Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen (7), fehlende Zulassung (2), nicht korrekte Einstufung (5), Kennzeichnungsmängel (46), Verpackungsmängel (2), Mängel im Sicherheitsdatenblatt (34), Nichtwahrnehmung der Meldepflicht (22), nicht gesetzeskonforme Anpreisung bzw. Verletzung der Werbevorschriften (7)

### Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seiner Vollzugstätigkeiten vermarktete Produkte, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Überprüft werden Stoffe und Zubereitungen (Farben, Duftstoffe oder Reinigungsmittel usw.), Biozidprodukte (Desinfektionsmittel, Mückenreppellentien usw.), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide usw.), Dünger sowie Gegenstände, wenn diese aufgrund Ihrer Zusammensetzung verbotene Inhaltsstoffe enthalten oder besondere Kennzeichnungsvorschriften unterstellt werden. Zudem wird anlässlich unserer Kontrolltätigkeit stichprobenweise die Werbung für Chemikalien, z.B. in Katalogen, Inseraten oder Internetseiten auf Einhaltung der Werbebestimmungen des Chemikalienrechts überprüft.



Verwender von Chemikalien sind auf richtige Informationen der Herstellerin angewiesen, um sich gegen die Gefahren korrekt schützen zu können (Bild: Bundesamt für Gesundheit).

### Untersuchungsziele

Bei den Produktkontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in acht thematische Gruppen einteilen beziehungsweise es stellen sich im Rahmen der Kontrollen folgende Fragestellungen:

- Ist die **Zusammensetzung** der Produkte gesetzeskonform, sprich enthalten die Produkte keine verbotene Inhaltsstoffe?
- Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel müssen vor dem Inverkehrbringen vom Bund zugelassen werden. Verfügen die kontrollierten Produkte über eine gültige **Zulassung**?
- Die Herstellerin bzw. die Importeurin von Stoffen und Zubereitungen sind verpflichtet zu beurteilen, ob ihre Produkte das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Dabei müssen Sie die Chemikalien **einstufen**, d.h. die Gefahreneigenschaften der Produkte ermitteln.
- Chemikalien sind durch die Herstellerin mit Gefahrenpiktogrammen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen zu **kennzeichnen**.
- Die Herstellerin muss die **Verpackungsvorschriften** einhalten. Weisen Chemikalien mit besonderen Gefahren kindersichere Verschlüsse und tastbare Warnzeichen auf?

- Die Herstellerin muss ein **Sicherheitsdatenblatt** erstellen, damit berufliche Abnehmerinnen die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen treffen können.
- Sind Stoffe und Zubereitungen zwecks Notfallauskunft ins Produkteregister des Bundes durch die Herstellerin **gemeldet**?
- Entsprechen Anpreisungen von Produkten auf Webseiten, in Katalogen oder in Inseraten den **Werbevorschriften** des Chemikalienrechts?

### Gesetzliche Grundlagen

Das Schweizer Chemikalienrecht ist weitestgehend mit dem EU-Recht harmonisiert, um ein gleiches Schutzniveau zu gewährleisten, sowie um Handelshemmnisse zu vermeiden. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien hinsichtlich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sind in der CLP-Verordnung der EU festgelegt. Für Sicherheitsdatenblätter gelten die Vorschriften der REACH-Verordnung der EU. Die Schweizer Chemikalienverordnung verweist diesbezüglich auf das EU-Recht. Das Inverkehrbringen von zulassungspflichtigen Produkten ist in der Biozidprodukteverordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt. Zudem müssen Produkte allfällige Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung einhalten.

### Beschreibung der kontrollierten Produkten

Im Jahr 2019 haben wir 83 Produkte erhoben und überprüft. Die Art der kontrollierten Produkte ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl
Zulassungspflichtige Produkte	4
Stoffe und Zubereitungen	49
Gegenstände	27
Werbematerial	3
<b>Total</b>	<b>83</b>

### Ergebnisse

Wir haben 72 der 83 überprüften Produkte beanstandet. Die Beanstandungsgründe sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl beanstandete Produkte	Beanstandungsdetails (Anzahl Beanstandungen / Anzahl Kontrolle)
Zulassungspflichtige Produkte	3 von 4 (75%)	Fehlende Zulassung: 2 Nicht konforme Zusammensetzung: 1 Kennzeichnungsmängel: 2 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 1 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 1
Stoffe und Zubereitungen	47 von 49 (96%)	Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen: 4 Nicht korrekte Einstufung: 5 Kennzeichnungsmängel: 27 Verpackungsmängel: 2 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 33 Nichtwahrnehmung der Meldepflicht: 22 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 4
Gegenstände	20 von 27 (74%)	Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen: 3 Kennzeichnungsmängel: 17
Werbematerial	2 von 3 (67%)	Verletzung der Werbevorschriften: 2

## Massnahmen

Bei Produkten, die aufgrund ihrer Mängel eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen, verfügten wir Verkaufsverbote. Bei Produkten die keine schwerwiegenden Mängel aufweisen, vereinbaren wir mit dem zuständigen Betrieb innert nützlicher Frist die notwendigen Korrekturmassnahmen. Bei Produkten deren Inverkehrbringer seinen Hauptsitz in einem anderen Kanton hat, überweisen wir unsere Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde.

Die getroffenen Massnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Verkaufsverbote	Andere Korrekturmassnahmen	Überweisungen
Zulassungspflichtige Produkte	1	1	2
Stoffe und Zubereitungen	9	32	7
Gegenstände	3	8	7
Werbematerial	0	2	0
<b>Total</b>	<b>13</b>	<b>43</b>	<b>16</b>

Bei 2 der 16 beanstandeten Produkte, welche wir zuständigkeitshalber überwiesen haben, wären unsere Kriterien für ein Verkaufsverbot erfüllt. Somit weisen 15 der 83 untersuchten Produkte Mängel auf, die eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen.

Folgende Produktmängel, haben 2019 zu Verkaufsverboten geführt:

- Vorhandensein von verbotenen Treibgasen in Aerosolpackungen.
- Inverkehrbringen von bleihaltigen Produkten.
- Fehlende Zulassung bei Biozidprodukten
- Vorhandensein von Chrom(VI)-Verbindungen in Lederwaren.

## Schlussfolgerungen

- Die Vorschriften zum Chemikalienrecht sind sehr umfangreich. Viele Inverkehrbringer kennen diese nicht genügend und sind daher nicht in der Lage, ihre Selbstkontrolle korrekt umzusetzen. Dies erklärt die hohe Beanstandungsquote unserer Kontrolle.
- Das Verkaufsverbot von rund 18% der kontrollierten Produkte aufgrund von schwerwiegenden Mängeln ist bedenklich. Deshalb werden wir solche Kontrollen weiterführen.